Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0093(COD)

10.10.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen
(COM(2023)0185 – C9-0128/2023 – 2023/0093(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Assita Kanko

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 28

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen
(COM(2023)0185 – C9-0128/2023 – 2023/0093(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0185),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben b und d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0128/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten. ***Der Begriff „Strafverfahren“ ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der vom Gerichtshof der Europäischen Union***	(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten.

ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dahin ausgelegt wird, dass er den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, und dem Abschluss des Verfahrens umfasst, der als endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Verurteilung und der Entscheidung über etwaige Rechtsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Diese Verordnung berührt nicht die Verfahrensrechte, wie sie im Unionsrecht etwa in der Charta oder den Richtlinien 2010/64/EU[54], 2012/13/EU[55], 2013/48/EU[56], (EU) 2016/343[57], (EU) 2016/800[58] und (EU) 2016/1919[59] über Verfahrensrechte verankert sind.	(20) Diese Verordnung berührt nicht die Verfahrensrechte, wie sie im Unionsrecht etwa in der Charta oder den Richtlinien 2010/64/EU[54], 2012/13/EU[55], 2013/48/EU[56], (EU) 2016/343[57], (EU) 2016/800[58] und (EU) 2016/1919[59] über Verfahrensrechte verankert sind. ***Die ersuchende Behörde sollte sicherstellen, dass die Verfahrensrechte nach Unionsrecht und nationalem Recht gewahrt werden, wenn sie die Übertragung von Verfahren in Strafsachen nach dieser Verordnung beantragt.***
[54] Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).	[54] Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

[55] Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

[56] Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

[57] Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

[58] Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

[59] Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

[55] Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

[56] Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

[57] Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

[58] Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

[59] Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Wenn die ***verdächtige*** oder ***beschuldigte*** Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates ***besitzt*** oder dort ihren Wohnsitz ***hat***, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten ***Person*** auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn die ***Mehrheit der*** Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.	(25) Wenn die ***verdächtigen*** oder ***beschuldigten Personen*** die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates ***besitzen*** oder dort ihren Wohnsitz ***haben***, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der ***verdächtigen*** oder beschuldigten ***Personen*** auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn die Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es ist Sache der ersuchenden Behörde, anhand des ihr vorliegenden Materials zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass sich die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfer	(26) Es ist Sache der ersuchenden Behörde, anhand des ihr vorliegenden Materials zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass sich die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfer

im ersuchten Staat aufhält. Liegen nur wenige Informationen vor, kann diese Prüfung auch Gegenstand von Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde sein. Verschiedene objektive Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die betreffende Person den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in einem bestimmten Mitgliedstaat begründet hat oder zu begründen beabsichtigt, können von Bedeutung sein. Grund zu der Annahme, dass sich eine Person im ersuchten Staat aufhält, kann insbesondere dann bestehen, wenn eine Person nach den Angaben in einem Personalausweis, einem Aufenthaltstitel oder einem amtlichen Melderegister im ersuchten Staat ihren Wohnsitz hat. Wenn die betreffende Person im ersuchten Mitgliedstaat nicht gemeldet ist, könnte ein Hinweis auf den Aufenthalt sein, dass die Person ihre Absicht bekundet hat, sich in diesem Mitgliedstaat niederzulassen, oder dass sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus der Begründung eines formellen Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat ergeben. Bei der Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall hinreichende Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ersuchten Staat bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person sich in diesem Staat aufhält, sind verschiedene objektive Faktoren zu berücksichtigen, die die Situation dieser Person kennzeichnen; dazu gehören insbesondere die Dauer, die Art und die Umstände ihres Aufenthalts im ersuchten Staat oder die familiären oder wirtschaftlichen Bindungen dieser Person zu diesem Staat. Ein zugelassenes Fahrzeug, die Registrierung einer Telefonnummer, ein Bankkonto, die Tatsache, dass sich die Person ununterbrochen im ersuchten Staat aufgehalten hat, oder andere objektive

im ersuchten Staat aufhält. Liegen nur wenige Informationen vor, kann diese Prüfung auch Gegenstand von Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde sein. Verschiedene objektive Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die betreffende Person den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in einem bestimmten Mitgliedstaat begründet hat oder zu begründen beabsichtigt, können von Bedeutung sein. Grund zu der Annahme, dass sich eine Person im ersuchten Staat aufhält, kann insbesondere dann bestehen, wenn eine Person nach den Angaben in einem Personalausweis, einem Aufenthaltstitel oder einem amtlichen Melderegister im ersuchten Staat ihren Wohnsitz hat. Wenn die betreffende Person im ersuchten Mitgliedstaat nicht gemeldet ist, könnte ein Hinweis auf den Aufenthalt sein, dass die Person ihre Absicht bekundet hat, sich in diesem Mitgliedstaat niederzulassen, oder dass sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus der Begründung eines formellen Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat ergeben. Bei der Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall hinreichende Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ersuchten Staat bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person sich in diesem Staat aufhält, sind verschiedene objektive Faktoren zu berücksichtigen, die die Situation dieser Person kennzeichnen; dazu gehören insbesondere die Dauer, die Art und die Umstände ihres Aufenthalts im ersuchten Staat oder die familiären oder wirtschaftlichen Bindungen dieser Person zu diesem Staat. Ein zugelassenes Fahrzeug, die Registrierung einer Telefonnummer, ein Bankkonto, die Tatsache, dass sich die Person ununterbrochen im ersuchten Staat aufgehalten hat, oder andere objektive

Faktoren können für die Feststellung von Bedeutung sein, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sich die betreffende Person im ersuchten Staat aufhält. Ein kurzer Besuch, ein Ferienaufenthalt, auch in einer Ferienwohnung, oder ein ähnlicher Aufenthalt im ersuchten Staat ohne weitere echte Verbindung sollte nicht ausreichen, um den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu begründen. ***Dagegen sollte ein ununterbrochener Aufenthalt von mindestens drei Monaten in den meisten Fällen ausreichen, um den Aufenthalt zu begründen.***	Faktoren können für die Feststellung von Bedeutung sein, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sich die betreffende Person im ersuchten Staat aufhält. Ein kurzer Besuch, ein Ferienaufenthalt, auch in einer Ferienwohnung, oder ein ähnlicher Aufenthalt im ersuchten Staat ohne weitere echte Verbindung sollte nicht ausreichen, um den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu begründen.
	Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat ***zu beantragen***. Diese ***Anträge*** sollten jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines ***Übertragungsantrags*** der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.	(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat ***vorzuschlagen***. Diese ***Vorschläge*** sollten jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines ***Übertragungsvorschlags*** der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.
	Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.	(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen ***oder erreichen*** kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von	(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahren***

Strafverfahrens in der Union ***ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person als Verdächtiger ermittelt worden ist***.	in der Union für ***Verdächtige***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU.	6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU ***oder eine juristische Person im Sinne des nationalen Rechts, die unmittelbar infolge einer Straftat, die Gegenstand eines Strafverfahrens ist, auf das diese Verordnung Anwendung findet, einen Schaden oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat***.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für die Zwecke dieser Verordnung*** besitzt der ersuchte Staat die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten, auf die das Recht des ersuchenden Staates Anwendung findet, wenn	(1) ***Sofern die Zuständigkeit nicht bereits im nationalen Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist,*** besitzt der ersuchte Staat ***für die Zwecke dieser Verordnung*** die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten, auf die das Recht des ersuchenden Staates Anwendung findet, wenn

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ausschließlich aufgrund von Absatz 1 begründete gerichtliche Zuständigkeit des ersuchten Staates darf nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung eines Strafverfahrens ausgeübt werden.	(2) Die ausschließlich aufgrund von Absatz 1 begründete gerichtliche Zuständigkeit des ersuchten Staates darf nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung eines Strafverfahrens ***nach dieser Verordnung*** ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Durch die Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat verbessern sich wahrscheinlich die Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person, oder die Vollstreckung des Urteils im ersuchten Staat erweist sich aus anderen Gründen als zweckmäßig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben nach direkten Konsultationen gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI einen Konsens über die Konzentration des Verfahrens in einem Mitgliedstaat erzielt.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ***die Mehrheit der*** Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen kann die zuständigen Behörden des ersuchenden ***oder des ersuchten*** Staates ***auch ersuchen***, ***ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach*** dieser Verordnung ***einzuleiten***. ***Ersuchen*** nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.	(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ***ein oder mehrere*** Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen kann ***bzw. können gemäß dem nationalen Verfahrensrecht*** die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates ***kontaktieren und vorschlagen***, ***das*** Strafverfahren ***gemäß den Bedingungen in*** dieser Verordnung zu übertragen. ***Wird ein solcher Vorschlag der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates übermittelt, so kann diese Behörde beschließen, die zuständige Behörde des ersuchten Staates gemäß Artikel 15 Absatz 2 zu konsultieren. Vorschläge*** nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen. ***Beschließt die ersuchende Behörde, das Strafverfahren auf Vorschlag nach diesem Absatz zu übertragen, so wird die Entscheidung über das Ersuchen um Übertragung von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates getroffen.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person gebührend Rechnung ***und stellt sicher, dass ihre Verfahrensrechte nach Unionsrecht und***	(1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person gebührend Rechnung.

nationalem Recht gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen ***dadurch*** nicht beeinträchtigt würde, ***wird*** die verdächtige oder beschuldigte Person nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***erhält*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ***ein Ersuchen*** der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.	(2) Sofern ***dadurch*** die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde ***und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden und nur sofern dies angesichts der Umstände des Falles angemessen ist***, ***kann*** die verdächtige oder beschuldigte Person***, der bereits mitgeteilt wurde, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird,*** nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet ***werden***, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme ***erhalten***, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden ***oder erreicht*** werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ***einen Vorschlag*** der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die ersuchende*** Behörde berücksichtigt ***die Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um Übertragung des Strafverfahrens ersucht***.	(3) ***Die Stellungnahme nach Absatz 2 wird spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die verdächtige oder beschuldigte Person dazu aufgefordert wurde, abgegeben und von der ersuchenden*** Behörde ***bei der Entscheidung über ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens*** berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine ablehnende Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person in Bezug auf die Übertragung des Strafverfahrens steht einer solchen Übertragung nicht entgegen, wenn die ersuchte Behörde beschließt, sie gemäß Artikel 12 anzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde, die verdächtige oder beschuldigte Person umgehend in einer	***entfällt***

ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hat die ersuchte Behörde entschieden, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, so wird die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde ***und wenn das*** Opfer ***seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat, wird es*** nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***erhält*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.	(2) Sofern ***dadurch*** die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde ***und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden, werden*** Opfer***, die ihren Wohnsitz im ersuchenden Staat haben und die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU genannten Informationen ersucht haben,*** nach geltendem nationalen Recht ***und nur, sofern dies angesichts der Umstände des Falles angemessen ist,*** in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***sie erhalten*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchende Behörde berücksichtigt die Stellungnahme des Opfers nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht.	(3) Die ersuchende Behörde berücksichtigt die Stellungnahme des Opfers nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht. ***Eine ablehnende Stellungnahme des Opfers in Bezug auf die Übertragung des Strafverfahrens steht einer solchen Übertragung nicht entgegen, wenn die ersuchte Behörde beschließt, sie gemäß Artikel 12 anzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde, das Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat umgehend in einer ihm verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat. Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so wird das Opfer auch über sein Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Recht auf Rechtsbehelf	
(1) Verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer haben das Recht, im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.	
(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich.	
(3) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt höchstens 20 Tage ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1.	
(4) Wird das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens nach der Anklageerhebung gegen die verdächtige oder beschuldigte Person gestellt, so hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, aufschiebende Wirkung.	
(5) Die ersuchte Behörde setzt die ersuchende Behörde von den nach diesem Artikel eingelegten Rechtsbehelfen in Kenntnis.	

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens wird unter Verwendung ***der Bescheinigung*** im Anhang gestellt. Die ersuchende Behörde unterzeichnet ***die Bescheinigung*** und bestätigt die Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Angaben.	(1) Das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens wird unter Verwendung ***des Formulars für das Ersuchen*** im Anhang gestellt. Die ersuchende Behörde unterzeichnet ***das Formular für das Ersuchen*** und bestätigt die Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Angaben.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angaben zu Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen, die sich auf das Strafverfahren im ersuchenden Staat auswirken,	f) Angaben zu Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen, die sich auf das Strafverfahren im ersuchenden Staat auswirken***, einschließlich etwaiger laufender vorübergehender Zwangsmaßnahmen und der Frist für die Anwendung dieser Maßnahme***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die*** ausgefüllte ***Bescheinigung*** nach Absatz 1 und – sofern mit der ersuchten Behörde vereinbart – alle sonstigen schriftlichen Informationen, die dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens beigefügt sind, werden in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache übersetzt, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.	(5) ***Das*** ausgefüllte Formular ***für das Ersuchen*** nach Absatz 1 und – sofern mit der ersuchten Behörde vereinbart – alle sonstigen schriftlichen Informationen, die dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens beigefügt sind, werden in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache übersetzt, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über ihre begründete Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb der in Artikel 14 genannten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn der ersuchte Staat nicht die gerichtliche Zuständigkeit für die Straftat besitzt***. Eine solche gerichtliche*** Zuständigkeit ***könnte*** sich ***auch*** aus Artikel 3 ***ergeben***.	f) wenn der ersuchte Staat nicht die gerichtliche Zuständigkeit für die Straftat besitzt***, einschließlich der gerichtlichen*** Zuständigkeit***, die*** sich aus Artikel 3 ***ergibt***.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beratungen ***können*** auch ***stattfinden***, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Um die Übertragung eines Strafverfahrens durch den ersuchenden Staat vorzuschlagen, ***kann*** sich die	(2) Beratungen ***finden*** auch ***statt***, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Um die Übertragung eines Strafverfahrens durch den ersuchenden Staat vorzuschlagen, ***berät*** sich die ersuchte Behörde auch mit

ersuchte Behörde auch mit der ersuchenden Behörde über die Möglichkeit ***beraten***, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.

der ersuchenden Behörde über die Möglichkeit, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beratungsersuchen werden ***unverzüglich*** beantwortet.	(4) Beratungsersuchen werden ***ohne unnötige Verzögerung*** beantwortet.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Der verdächtigen und beschuldigten Person vorzulegende Angaben
	(1) Hat die ersuchte Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 beschlossen, die Übertragung des Strafverfahrens zu akzeptieren, so unterrichtet die ersuchte Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person unverzüglich in einer Sprache, die sie versteht, über die Stellung des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens, sofern dies die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigen würde und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden, es sei denn, diese Person kann nicht ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchte Behörde übermittelt der verdächtigen oder beschuldigten Person eine Kopie der begründeten Entscheidung, mit der die Übertragung

des Verfahrens akzeptiert wird. Die ersuchte Behörde unterrichtet die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, es sei denn, die verdächtige oder beschuldigte Person kann nicht ausfindig gemacht oder erreicht werden, einschließlich der Fristen für einen solchen Rechtsbehelf. Die ersuchte Behörde kann gegebenenfalls die ersuchende Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hat die ersuchte Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 3 beschlossen, die Übertragung des Verfahrens abzulehnen, so unterrichtet die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person unverzüglich in einer Sprache, die sie versteht, über die Stellung des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens und die anschließende Ablehnung der Übertragung durch die ersuchte Behörde, es sei denn, diese Person kann nicht ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchende Behörde kann gegebenenfalls die ersuchte Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Dem Opfer vorzulegende Angaben
	(1) Hat die ersuchte Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 beschlossen, die Übertragung des Verfahrens zu akzeptieren, unterrichtet die ersuchte Behörde – sofern dies die Vertraulichkeit

der Ermittlungen nicht beeinträchtigen würde und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden – unverzüglich das Opfer, das gemäß der Richtlinie 2012/29/EU um Informationen über das Strafverfahren ersucht hat, in einer Sprache, die das Opfer versteht, über die Stellung des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens und die anschließende Annahme der Übertragung durch die ersuchte Behörde, es sei denn, das Opfer kann nicht mehr ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchte Behörde unterrichtet das Opfer auch über sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, einschließlich der Fristen für einen solchen Rechtsbehelf. Die ersuchte Behörde kann gegebenenfalls die ersuchende Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hat die ersuchte Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 3 beschlossen, die Übertragung des Verfahrens abzulehnen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dies die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigen würde und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden, unverzüglich das Opfer, das gemäß der Richtlinie 2012/29/EU um Informationen über das Strafverfahren ersucht hat, in einer ihm verständlichen Sprache über die Stellung des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens und die anschließende Ablehnung der Übertragung durch die ersuchte Behörde, es sei denn, diese Person kann nicht mehr ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchende Behörde kann gegebenenfalls die ersuchte Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15c
	Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf
	(1) Verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer haben das Recht, im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
	(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich. Das Gericht prüft die Gültigkeit der Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens anhand der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der Artikel 5 und 13.
	(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer auch das Recht auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte haben, die für die wirksame Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind. Die Akteneinsicht ist auf die Dokumente beschränkt, die mit der Übertragung des Strafverfahrens zusammenhängen und für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind.
	(4) Die Frist für die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs beträgt höchstens 14 Tage ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Entscheidung über die Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 5. Das Gericht des ersuchten Staates trifft seine Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich und nach Möglichkeit

innerhalb von 60 Tagen.

(5) Ist der Rechtsbehelf erfolgreich, so wird das Strafverfahren wieder in den ersuchenden Staat zurückverwiesen oder im ersuchenden Staat verbleiben, sofern das Gericht des ersuchten Staates nichts anderes beschließt.

(6) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Rechtsbehelfe getroffen wurde, über die wirksamen Rechtsbehelfe und über deren endgültige Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nach der Übertragung des Strafverfahrens mit der ersuchten Behörde und unter frühzeitiger Einbeziehung von Eurojust die vor der Übertragung getroffenen vorläufigen Maßnahmen koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***ersuchte*** Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein	Die Behörde***, die die endgültige Entscheidung erlässt,*** unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum

weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.	Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Begründung – Berichterstatterin Kanko – Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen 2023/0093/COD

Die Ausbreitung der grenzüberschreitenden Kriminalität und insbesondere der von ***organisierten Gruppen*** begangenen schweren ***Kriminalität*** veranlasst uns heute dazu, neue Maßnahmen zu ergreifen, die die Lücken in den europäischen Rechtsvorschriften schließen sollen.

Dies gilt insbesondere für die Ermittlungen von grenzüberschreitenden Straftaten, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen werden, z. B. Drogenhandel, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, illegaler Handel mit Feuerwaffen, Umweltkriminalität, Cyberkriminalität oder Geldwäsche.

Wir haben es mit einer zunehmenden Zahl von Fällen zu tun, in denen mehrere Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Verfolgung derselben oder damit zusammenhängender Straftaten zuständig sind.

Aufgrund des derzeitigen fragmentierten Rechtsrahmens kommen jedoch mehrere rechtliche Probleme und Schwierigkeiten in der Praxis auf, was die Übertragung von Verfahren in einen anderen Mitgliedstaat häufig zu einem schwerfälligen und nicht immer erfolgreichen Prozess macht.

Die Übertragung von Verfahren gilt zwar als Eckpfeiler der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, blieb aber bisher weitgehend vom EU-Gesetzgeber unberührt.

Die nationalen Justizsysteme stehen bei der Übertragung von Strafverfahren vor zahlreichen praktischen Herausforderungen. Diese umfassen unterschiedliche Beweisregeln, Kosten und Qualität der Übersetzungen, mangelnde Konsultation und Koordinierung sowie die Fristen für die zu treffenden Entscheidungen.

Daher ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass ein neues Instrument zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dringend notwendig ist, mit dem klare Regeln für die Übertragung von Strafverfahren von einem Mitgliedstaat in einen anderen festgelegt werden.

Die Berichterstatterin betont, dass sich die Harmonisierung in diesem Bereich als wichtiger Schritt erweisen und eine geordnete Rechtspflege erleichtern, Straflosigkeit sowie Verstöße gegen das Verbot der Doppelbestrafung verhindern und eine wirksame Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sicherstellen wird.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass ein eindeutiger Bedarf an Rechtsvorschriften besteht, die dazu beitragen, Parallelverfahren und sich überschneidende Gerichtsbarkeiten in Situationen auszuschließen, in denen die Straftat im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurde oder die Auswirkungen einer Straftat im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten zu spüren sind.

Die Berichterstatterin unterstützt das Ziel, einen neuen Vorschlag vorzulegen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren festgelegt werden, um die grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Ermittlungen oder die Strafverfolgung in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, der für die Verfolgung einer Straftat am besten geeignet ist.

Die Berichterstatterin erkennt jedoch noch Spielraum für weitere Verbesserungen des vorliegenden Vorschlags in Bezug auf Rechtssicherheit, Wirksamkeit und Effizienz und schlägt daher mehrere Änderungen am Kommissionstext vor.

Unter anderem geht es um die folgenden Änderungen:

- Festlegung eines angemesseneren Anwendungsbereichs für die Übertragung von Strafverfahren durch Vorschlag eines praktischen Ansatzes, damit Ermittlungen nicht behindert werden, sowie Klarstellung, dass diese Verordnung für alle Fälle in der Union gilt, die die verdächtige Person betreffen;
- Ausdehnung der vorgeschlagenen Definition des Begriffs „Opfer“ auf juristische Personen, um Organisationen einzubeziehen, die unmittelbar infolge einer Straftat einen Schaden oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten haben;

- Klarstellung der Rolle und der Rechte von verdächtigen oder beschuldigten Personen bei der Übertragung des Verfahrens, indem betont wird, dass die ablehnende Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person in Bezug auf die Übertragung des Strafverfahrens einer solchen Übertragung nicht entgegensteht, da eine solche Entscheidung bei der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats liegt; Klarstellung der Interessen der Opfer und der Rechte, die ihnen bei der Übertragung des Verfahrens eingeräumt werden, indem bereits ein Opfer ausreicht und nicht die „Mehrheit der Opfer“ erforderlich ist, um die Übertragung eines Strafverfahrens vorschlagen zu können;
- Hervorhebung, dass die verdächtige oder beschuldigte Person von der beabsichtigten Übertragung eines Strafverfahrens nur dann in Kenntnis gesetzt werden darf, wenn diese Informationen die Ermittlungen nicht beeinträchtigen würden;
- Vorschlag von Fristen, die eine effizientere und schnellere Übertragung des Strafverfahrens ermöglichen würden;
- Festlegung, dass vor der Stellung des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens zwingend Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde durchzuführen sind;
- Einführung einer neuen Bestimmung, mit der die Koordinierung zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde nach der Übertragung in Bezug auf die getroffenen vorläufigen Maßnahmen vorgeschrieben wird.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass dieses neue Instrument zu einer geordneten Rechtspflege und insbesondere zu einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten beitragen wird.